

Zu GZ A14 – 182588/2023

**Naturschutzfachliche Stellungnahme zur geplanten Änderung
des Stadtentwicklungskonzepts 4.09**

Abteilung für Grünraum & Gewässer

Referat Naturschutz

Europaplatz 20 | 8011 Graz

1. Stock, Zimmer Nr. 107

Leitung:

Mag. Michael Tiefenbach

Tel.: +43 316 872-4040

michael.tiefenbach@stadt.graz.at

UID: ATU36998709, DVR: 0051853

www.graz.at

Graz, 18.3.2025

An die

Mag. Abt. 14 – Stadtplanung

Frau DIⁱⁿ Sandra Freudenthaler

**Naturschutzfachliche Stellungnahme zur geplanten Änderung des
Stadtentwicklungskonzepts 4.09 – Fall 1**

Beschreibung des Vorhabens gemäß Projektwerber:

Die geplante Änderung betrifft einen Teilraum nördlich des LKH-Klinikums Graz. Hier soll eine zwischen der Kinderklinik/Kinderchirurgie, der Psychologischen Abteilung, der „Blutbank“ und den östlich angrenzenden Waldflächen des Leechwaldes liegende Bebauungslücke sowie das Landesinternat als Bereich für die bauliche Entwicklung mit der Funktion Zentrum / Zusatzfestlegung „öffentliche Einrichtung LKH“ um circa 25.791m² erweitert werden. Westlich des Strahlentherapiezentrum ist ebenso eine Erweiterung derselben Funktion im Ausmaß von circa 2.715m² vorgesehen. Nördlich davon soll eine Rücknahme dieser Funktion um circa -309m² erfolgen.

In Summe ist demnach eine Erweiterung des Bereiches für die bauliche Entwicklung mit der Funktion Zentrum / Zusatz-festlegung „öffentliche Einrichtung LKH“ um circa 28.197 m² projektiert.

Das dieser Änderung zugrunde liegende öffentliche Interesse betrifft die Weiterentwicklung des LKH-Klinikums. Es besteht der dringende Bedarf an einer neuen Kinderklinik sowie an der Erweiterung des Strahlentherapiezentrum.

Naturschutzrechtliche Situation:

➤ Lage im LSG Nr. 30 (§8 StNSchG 2017)

Das Vorhaben befindet sich im Landschaftsschutzgebiet Nr. 30 „Nördliches und östliches Hügelland von Graz“: Dieses Landschaftsschutzgebiet wurde mit Verordnung vom 29.06.1981 zum Zweck der Erhaltung seiner besonderen landschaftlichen

Schönheit und Eigenart, seiner seltenen Charakteristik und seines Erholungswertes ausgewiesen.

Gemäß §8 Abs. 3 Z. 2 StNSchG 2017 bedürfen in Landschaftsschutzgebieten *außerhalb* geschlossener Ortschaften [...] die Errichtung von nicht im Bauland liegenden Bauten und Anlagen [...] einer Bewilligung.

Nach schriftlicher Mitteilung des zuständigen Referenten der Bau- und Anlagenbehörde (Mag. Wallner, schriftliche Auskunft vom 12.11.2024) wird das beabsichtigte Vorhaben als Projekt *innerhalb* geschlossener Ortschaften gewertet, wodurch eine Bewilligungspflicht nach §8 StNSchG 2017 *entfällt*.

➤ Artenschutzrechtliche Bestimmungen (§§ 17, 18, 19 StNSchG 2017)

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des StNSchG2017 enthalten unter anderem folgende Verbotstatbestände, welche für das Vorhaben relevant sein können:

- § 17 Schutz der nicht unter die VS-Richtlinie fallenden Tiere

Für geschützte Tierarten gelten (u.a.) folgende Verbote:

- alle absichtlichen Formen des Fanges oder der Tötung,
- jede absichtliche Störung, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht Überwinterungs- und Wanderungszeiten,
- jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur,
- jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

- § 18 Schutz der Vögel

Für geschützte Vogelarten gelten (u.a.) folgende Verbote:

- das absichtliche Töten oder Fangen, ungeachtet der angewandten Methode,
- die absichtliche Zerstörung oder Beschädigung sowie Entfernung von Nestern und Eiern aus der Natur, einschließlich deren Besitz auch in leerem Zustand,
- das absichtliche Stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchszeit, sofern sich diese Störung erheblich auswirkt,

- § 19 Schutz der Pflanzen und Pilze

Für vollkommen geschützte Pflanzen und Pilze gelten (u.a.) folgende Verbote:

- das absichtliche Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten in deren Verbreitungsräumen in der Natur

Für die teilweise geschützten Pflanzenarten und Pilze gelten (u.a.) folgende Verbote:

- von den nicht geschützten Teilen der wild wachsenden Pflanzen die Entnahme von mehr als einem Handstrauß.

Naturschutzfachliche Beurteilung

Der von der geplanten Änderung betroffene Waldbestand präsentiert sich gegenwärtig weitestgehend als Wiederaufwuchs einer vor ca. 10 Jahren kahl geschlägerten Wirtschaftswaldfläche (vgl. Luftbild 2015). Dieser umfasst entsprechend im Wesentlichen einen Laubmisch-Jungwald, dominiert von rund 10-jährigen Hainbuchen und Robinien. Lediglich entlang des nordwestlichen Bestandrandes sowie im westlichen Bereich südlich des Durchgangsweges stocken Baumexemplare älterer Altersklassen als verbliebener Bestandssaum, hauptsächlich gebildet von Fichten und Eichen, daneben einzelne Weißtannen und Rotbuchenexemplare mit Stammdurchmessern bis rund 70 cm. Insgesamt kann der Wald hinsichtlich des Biotoptyps als relativ struktur- und artenarmer Wiederaufwuchs eines zuvor durch anthropogene Einflüsse stark beeinträchtigten ‚Mitteluropäischen und Illyrischen bodentrockenen Eichen-Hainbuchenwald‘ charakterisiert werden.

Der südlich der Durchwegung gelegene, östliche Flächenanteil ist derzeit als Kinderspielplatz gestaltet und weist eine parkähnliche Bepflanzung aus 10-jährigen gepflanzten Platanen auf. Höhlen und Spalten, welche als potenzielle Niststrukturen bzw. Fortpflanzungs- und/oder Winterquartiere für heimische höhlenbrütende Vogel- bzw. Fledermausarten fungieren können, konnten nicht festgestellt werden.

Im Rahmen eines Ortsaugenscheines konnte unmittelbar neben der Fläche ein revieranzeigender Mittelspecht, als Schutzgut gemäß Anhang I- VR-Richtlinie dokumentiert werden. Auf der Projektsfläche selbst wurde Rotkehlchen, Wintergoldhähnchen, Kohlmeise, Blaumeise, Amsel, Zaunkönig, Kernbeisser, Erlenzeisig als Vogelarten registriert. In diesem Zusammenhang muss jedoch angemerkt werden, dass diese Feststellungen nur eine Momentaufnahme im Rahmen eines einstündigen Besuches darstellen, welche in Verbindung mit jahreszeitlicher Situation (außerhalb der Brutzeit) nur einen eingeschränkten Einblick in das gesamte Artenspektrum an Brutvogelarten liefert.

Geschützte Pflanzen konnten nicht festgestellt werden und sind aufgrund Standortsituation in Verbindung mit der Flächenhistorie (fast vollflächiger Kahlschlag samt massiver Beeinträchtigung des Oberbodens) nicht zu erwarten.

Naturschutzfachlich erreicht der Waldbestand aufgrund des weitestgehenden Fehlens älterer, ausgereifter Baumgehölzanteile nicht die Wertigkeit der unmittelbar angrenzenden geschlossenen Waldbereiche des Leechwaldes, welcher sich deutlich diverser sowie strukturreicher präsentiert. Entsprechend der festgestellten Habitateigung für geschützte Tiere und Vögel ist naturschutzfachlich nicht davon auszugehen, dass durch die Inanspruchnahme der gegenständlichen Fläche signifikante Populationsanteile geschützter Arten beeinträchtigt, werden könnten. Dies betrifft die Eignung sowohl Brut- bzw. Fortpflanzungsstätte sowie als Ruhe- und Überwinterungshabitat.

Vergleichbares gilt auch für geschützte Tierarten (Reptilien, Amphibien, Geschützte Insektenarten) deren signifikantes Vorkommen aufgrund des Fehlens von als Habitat fungierenden Biotopen (z.B. Kleingewässer, naturschutzfachlich bedeutsame Offenlandstrukturen, weitere ökologisch hochwertige Strukturen) sowie der insgesamt stark eingeschränkten Strukturausstattung nicht angenommen werden kann.

In Bezug auf die Umsetzung des beabsichtigten Bauprojektes ist zur Vermeidung der angeführten artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände die Berücksichtigung folgender Maßnahmen erforderlich:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände der Tötung, der Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern sowie das absichtliche Stören geschützter Vogelarten, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sind sämtliche Schlägerungs- und Gehölzschnittmaßnahmen sowie Maßnahmen, die die Beseitigung und dem Abtransport des Schnittgutes umfassen, außerhalb der Brutzeit heimischer Vogelarten (15.03. bis 15.07.) durchzuführen.

Der naturschutzfachliche Amtssachverständige:

Mag. Michael Tiefenbach